

Lösungshinweise zum 6. Besprechungsfall

I. Strafbarkeit des S wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 229, 13

1. Tatbestand

Indem sich der Ladendieb die Rippen prellte, trat der Körperverletzungserfolg ein. Dieser ist auch quasi-kausal und objektiv zurechenbar (insbesondere Pflichtwidrigkeits- und Schutzzweckzusammenhang) darauf zurückzuführen, dass S es unterließ, den Gehweg zu streuen. Gemäß § 13 setzt eine Strafbarkeit weiterhin das Bestehen einer Garantenstellung voraus.

Regelmäßig statuiert das öffentliche Recht die Pflicht des Grundstückseigentümers, angrenzende Gehwege zu streuen. Damit ist die Frage nach einer Garantenstellung jedoch noch nicht beantwortet, denn entgegen der überholten Rechtspflichttheorie führt nicht jede Rechtspflicht auch zu einer strafrechtlichen Garantenstellung. Im vorliegenden Fall ist vielmehr auf die Herrschaft des Eigentümers über sein Grundstück als Gefahrenquelle abzustellen: Er hat sicherzustellen, dass von seinem Grundstück keine Gefahren für Dritte ausgehen. Dies bezeichnet man auch als Verkehrssicherungspflicht. Die Erfüllung dieser Pflicht und damit die Abwendung des Erfolgs war dem S hier auch möglich.

Schließlich ist die objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs zu bejahen.

2. Rechtswidrigkeit

Hier stellt sich die Frage, ob die Unterlassung des S gemäß § 32 gerechtfertigt ist.

a) Der Ladendieb hatte durch seinen Diebstahl einen rechtswidrigen Angriff auf das Eigentum des Einkaufsmarkts, also eines Dritten (Nothilfe) verübt. Angesichts der Tatsache, dass er verfolgt wurde, war auch noch keine endgültige Beutesicherung eingetreten, der Diebstahl also noch nicht beendet, der Angriff folglich noch gegenwärtig. Man könnte hier aber auch streng auf das Verhalten des S abstellen: Die relevante Unterlassung durch ihn lag zeitlich vor dem Angriff durch den Ladendieb. Allerdings würde eine solche Sichtweise die Notwehrrechtfertigung von Fahrlässigkeits-taten erheblich einschränken. Beide Ansichten sind vertretbar.

b) Auch die Erforderlichkeit der Notwehrhandlung ist anzunehmen: Ein milderes Mittel, den Angriff auf das Eigentum des Edekamarktes abzuwehren, gab es für S schon deshalb nicht, weil er sich gar nicht in unmittelbarer Nähe des Geschehens befand.

c) Allerdings fehlt das subjektive Rechtfertigungselement. Die Rechtsprechung verlangt insoweit Verteidigungswillen, während in der Literatur teilweise die Kenntnis der rechtfertigenden Umstände als ausreichend angesehen wird (Schönke/Schröder-Lenckner/Perron § 32 Rn. 63). Unproblematisch gegeben ist das subjektive Rechtfertigungselement in Fahrlässigkeitsfällen, in denen der Täter sich verteidigen will und dabei fahrlässig einen bestimmten Erfolg herbeiführt. Dann ist hypothetisch zu prüfen, ob eine entsprechende Vorsatztat gerechtfertigt gewesen wäre. Bsp.: Der Täter schlägt in Kenntnis der Notwehrlage dem Angreifer mit einem geladenen Revolver auf den Kopf, dabei löst sich ein tödlicher Schuss.

Hier kannte S aber noch nicht einmal die Notwehrlage. Daher fehlt das subjektive Rechtfertigungselement. Fraglich ist aber die Konsequenz aus diesem Befund. Manche halten zumindest die Kenntnis des Täters für unabdingbar und kommen so zu einer Strafbarkeit aus dem Fahrlässigkeitsdelikt (z.B. Fahl Jura 2003, 60, 64 f.). Überwiegend und überzeugend wird aber Strafflosigkeit des fahrlässig Handelnden angenommen (Schönke/Schröder-Lenckner Vor §§ 32 ff. Rn. 99). Dies kann man damit begründen, dass Fahrlässigkeitsdelikten kein Handlungsunwert eigen sei und daher kein subjektives Rechtfertigungselement zur Kompensation dieses Handlungsunwertes nötig sei. Andere verneinen die Rechtfertigung, kommen aber doch zur Strafflosigkeit mit der Argumentation, dass der bei Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselements übrig bleibende Handlungsunwert mangels Strafbarkeit des fahrlässigen Versuchs keine Strafbarkeit begründen könne.

Vgl. dazu auch die parallele Problematik beim Vorsatzdelikt; Hillenkamp 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil 4. Problem.

3. Ergebnis: S ist nicht nach § 229 strafbar.

II. Strafbarkeit des S wegen Begünstigung, § 257 I

1. Objektiver Tatbestand

a) Rechtswidrig begangene Tat eines anderen

aa) Rechtswidrig begangene Tat (§ 11 I Nr. 5): Diebstahl des R nach § 242.

Begangene Tat: auch Tatversuch, wenn dieser dem Täter bereits einen Vorteil eingebracht hat. Bis zur Beendigung der Vortat Abgrenzungsprobleme zur Beihilfe (vgl. Variante).

Maßgeblicher Zeitpunkt: Wirksamwerden der Hilfeleistung.

Hier: Diebstahl des R bereits beendet.

bb) eines anderen: S war nicht (Mit-)Täter der Vortat des R.

b) Tathandlung: Hilfeleisten

Jede Handlung, die objektiv geeignet ist, die durch die Vortat erlangten oder entstandenen Vorteile gegen Entziehung zu sichern (BGHSt 4, 224).

S hat das Fahrzeug, das R aus der Vortat erlangt hat, umlackiert und versteckt. Diese Handlungen sind objektiv geeignet, dem Täter die Vorteile aus der Tat zu sichern, da hierdurch ein Aufspüren des Diebesgutes verhindert wird (vgl. auch RGSt 1, 110 f.).

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Absicht, dem Vortäter die Tatvorteile zu sichern.

Hierfür ist nötig, dass es dem Täter darauf ankommt, dem Vortäter die Vorteile der Tat zu sichern; dies kann auch Nebenzweck sein (BGHSt 4, 107). Es müssen aber stets die unmittelbaren Tatvorteile betroffen sein (BGHSt 24, 166; 36, 277, 281).

Hier hat S den Wagen umlackiert und versteckt, um ihn – auch für R – gegen ein Entziehen zugunsten des Verletzten zu sichern. Damit handelte er in der Absicht, dem Vortäter die Tatvorteile zu sichern.

III. Strafbarkeit des S wegen Strafvereitelung, § 258 I

1. Objektiver Tatbestand

a) Rechtswidrige Vortat eines anderen, für die eine Strafe oder Maßnahme droht

aa) Rechtswidrige Vortat eines anderen: Diebstahl gemäß § 242 I

bb) Drohen einer Strafe oder Maßnahme

Eine Tat ist dann mit Strafe (Nebenstrafe reicht) bedroht, wenn sie auch schuldhaft begangen worden ist und kein Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund ein-

greift (Tröndle/Fischer § 258 Rn. 3 f.). Maßnahmen können dagegen auch ohne Verschulden verhängt werden (§§ 63, 64, 69, 70), wenn § 20 eingreift.

Hier: R handelte schuldhaft, Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe sind nicht ersichtlich.

b) Tathandlung: Strafvereitelung

Wenn der Täter die Durchsetzung des staatlichen Anspruchs auf Verhängung einer Strafe oder Maßnahme gegen einen anderen ganz oder zum Teil vereitelt, wobei Vereitelung jede Besserstellung des Täters bedeutet, also auch eine Verzögerung der Aburteilung (Tröndle/Fischer § 258 Rn. 5).

Hier hat S die Fingerabdrücke des R aus dem Fahrzeug entfernt, das Fahrzeug umlackiert und es vor der Polizei versteckt. Durch diese Handlungen hat er verhindert, dass die Polizei das Fahrzeug auffinden und untersuchen konnte.

2. Subjektiver Tatbestand

a) S handelte vorsätzlich, da er hinsichtlich der Vortat von R informiert wurde. Dolus eventualis genügt (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1964, 2123).

b) Absicht der Strafvereitelung oder Wissentlichkeit

aa) Absicht: Dem Täter muss es darauf ankommen, die Durchsetzung einer Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil zu vereiteln, wobei dies aber nicht der einzige Zweck zu sein braucht (BGHSt 4, 107).

bb) Wissentlichkeit: Dafür ist erforderlich, dass der Täter den Vereitelungserfolg als sichere Folge seiner Handlung voraussieht und er ferner im Hinblick auf die Strafvereitelung handelt (BGH NJW 1984, 135).

Hier handelte S (auch), um seinen Freund dem polizeilichen Zugriff zu entziehen. Er handelte also absichtlich.

IV. Strafbarkeit des S wegen Hehlerei, § 259 I

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Sache, die ein anderer durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat erlangt hat.

aa) Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Anders als bei den Zueignungsdelikten

kann die Sache auch herrenlos sein oder gar im Alleineigentum des Täters stehen (z.B. bei Vortat Pfandkehr gem. § 289). Hier handelt es sich bei dem Auto um eine Sache.

bb) Die ein anderer durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Vortat erlangt hat.

(1) Gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat

Hier ist zu beachten: Die Vortat muss kein Vermögensdelikt im eigentlichen Sinn sein, vielmehr kommen alle Delikte, die fremdes Vermögen verletzen und eine rechtswidrige, fremden Vermögensinteressen entgegenstehende Besitzlage begründet haben, in Betracht, z.B. Urkundenfälschung oder Nötigung.

Die Tat muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig (nicht notwendig schuldhaft) sein, wobei die Sacherlangung bereits abgeschlossen sein muss. Es muss sich bei der gehehlten Sache um die durch die Vortat erlangte Sache handeln (Ersatzhehlerei ist nicht als Hehlerei strafbar, es sei denn, die Ersatzsache ist ihrerseits durch eine rechtswidrige Tat erlangt worden!). Die rechtswidrige Vermögenslage muss noch andauern.

Hier handelt es sich um eine Sache, die durch einen Diebstahl gemäß § 242 I erlangt wurde. Sie stammt daher aus einem gegen fremdes Vermögen gerichteten Delikt.

(2) Eines anderen: Hier stammt das Auto aus einer Tat des R, also „eines anderen“.

b) Tathandlung

aa) Ankauf

Ankauf setzt einen schuldrechtlichen Vertrag voraus, durch den sich der Täter zu einer synallagmatischen Gegenleistung für die Sache verpflichtet. Dieser Vertrag muss nicht rechtswirksam sein (RGSt 4, 184, 187). Wie die Tathandlung des Sichverschaffens belegt, muss eine vom Vortäter abgeleitete Verfügungsgewalt über die Sache hergestellt werden, so dass ein Kaufvertrag für den „Ankauf“ erst dann ausreicht, wenn der Hehler Besitz und Verfügungsgewalt über die Sache hat.

bb) Sichverschaffen

Ist die vom Vortäter abgeleitete Verfügungsmacht über die Sache im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Vordermann (Tröndle/Fischer § 259 Rn. 14).

S hat sich den Wagen nicht verschafft, da die übertragene Verfügungsgewalt nicht

darauf angelegt war, mit der Sache nach eigenen Zwecken zu verfahren. S wollte den Wagen für R absetzen.

cc) Absetzen liegt vor, wenn die Sache im Einverständnis mit dem Vortäter oder Zwischenhehler und in dessen Interesse, im Übrigen aber selbständig, durch rechtsgeschäftliche Weitergabe an einen Dritten gegen Entgelt wirtschaftlich verwertet wird (Tröndle/Fischer § 259 Rn. 18).

dd) Absatzhilfe liegt vor, wenn der Täter den Vortäter oder Zwischenhehler beim Absetzen der Sache unmittelbar unterstützt (Tröndle/Fischer § 259 Rn. 19).

Hier könnte ein Absetzen seitens des S vorliegen.

Problematisch ist allerdings, dass es nicht zum Absatz gekommen ist. Grundsätzlich setzt Tatvollendung nicht voraus, dass der Absatz an einen Dritten durchgeführt worden ist, denn Absetzen meint nach dem Gesetzeszweck (auch) das bloße Tätigwerden beim Absatz (ständige, wenngleich umstrittene Rechtsprechung, vgl. Tröndle/Fischer § 259 Rn. 18).

Allerdings muss das Bemühen um Absatz geeignet sein, die rechtswidrige Vermögenssituation aufrechtzuerhalten oder zu vertiefen (BGH NStZ 1997, 493). Entscheidend ist, ob im konkreten Fall durch das Bemühen des Hehlers ein Erfolg zu erwarten ist, da sonst eine Perpetuierung der rechtswidrigen Vermögenslage nicht in Frage kommt.

Ein solcher Fall ist nicht gegeben, wenn der Täter, der Diebesgut absetzen will, ausschließlich mit einem – von ihm als solchen nicht erkannten – Polizeibeamten verhandelt und ihm das Diebesgut übergibt. Solche Bemühungen sind nicht geeignet, den rechtswidrigen Vermögenszustand aufrechtzuerhalten oder zu vertiefen; sie führen im Gegenteil dazu, dass der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt wird (BGH NStZ 1997, 493; Anmerkung Krack NStZ 1998, 462). Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man mit weiten Teilen der Literatur einen Absatzerfolg verlangt.

V. Strafbarkeit des S wegen versuchter Hehlerei, §§ 259 I, III, 22 f. (+)

Es liegt aber ein strafbarer (untauglicher) Versuch der Hehlerei vor.

VI. Strafbarkeit des S wegen Geldwäsche, § 261 I

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt: Gegenstand mit bestimmter Herkunft

(1) Gegenstand

Entgegen dem Wortlaut der Überschrift „Geldwäsche“ ist diese nicht nur bei staatlichen Zahlungsmitteln, sondern bei allen Sachen und Rechten möglich.

Hier handelt es sich um ein Auto, also um eine Sache.

(2) mit bestimmter Herkunft

Der Gegenstand muss aus einer der in § 261 I S. 2 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Taten herrühren.

Unerheblich ist dabei grundsätzlich, ob die Gegenstände aus Inlands- oder Auslandsstaaten stammen (vgl. § 261 VIII).

Hier stammt das Auto aus einem gewerbsmäßig begangenen Diebstahl („Autodieb R“) nach §§ 242 I, 243 I S. 2 Nr. 3 und ist damit nach § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 a) geeignetes Tatobjekt.

bb) Tathandlung: Verbergen; Verschleiern der Herkunft; Gefährden des Auffindens (s. § 261 I S. 1); ferner Verwahren i.S.v. § 261 II Nr. 2.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Wissen von krimineller Herkunft

bb) Wissen von der Bedeutung der Tathandlung und entsprechendes Wollen

2. Rechtswidrigkeit und Schuld: (+)

3. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 261 Abs. 1

Konkurrenzen: §§ 257; 258; 259, 22 f.; 261; 52

Variante:

(BGHSt 4, 132; Geppert Jura 1980, 269 ff.; ders. Jura 1994, 441 ff.)

I. § 257 Abs. 1 oder §§ 242 Abs. 1, 27?

Problem: Abgrenzung zwischen Beihilfe zur Vortat und Begünstigung im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung der Vortat

Es existieren drei Meinungen:

- Willensrichtung des Hilfeleistenden als maßgebliches Kriterium (Rspr.)

Aber: Der Täter wird sich in Wahrheit keine Gedanken machen. Er will lediglich das Diebesgut an einen sicheren Platz befördern, alles andere ist ihm gleichgültig.

- Bis zur Beendigung nur Beihilfe
- Keine Beihilfe nach Tatvollendung

Richtigerweise ist die extensive Rechtsprechung zur Beihilfe abzulehnen, so dass bei einer Hilfeleistung nach Vollendung immer nur Begünstigung vorliegt. Gegen die Rechtsprechung spricht: Erstens fehlt es für den Eintritt der materiellen Beendigung, bis zu dem Beihilfe möglich sein soll, an hinreichend präzisen Kriterien. Und zweitens ist eine derartige Ausdehnung der Teilnahmestrafbarkeit unter dem Gesichtspunkt des Art. 103 II GG abzulehnen.

II. §§ 229, 258, 261: s.o. den Grundfall

III. § 259 durch das bloße Verbringen in die Werkstatt (-), auch nicht in der Form des Versuchs.